

VORABINFORMATION SCHULJAHR 2016/2017

Auf Grund der stetig steigenden Zahl der Teilnehmer am Schulobst- und -gemüseprogramm und der damit verbundenen aliquoten Kürzungen bzw. Ablehnungen in den letzten beiden Schuljahren nach vollständiger Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel hat das BMLFUW in Zusammenarbeit mit der AMA die Initiative ergriffen, die rechtliche Basis für eine verbesserte Abwicklung der Antragsmodalitäten und somit für eine gerechtere Verteilung der verfügbaren Budgetmittel zu schaffen.

Die diesbezüglich erforderliche Änderung der nationalen Schulobstverordnung befindet sich aktuell im Stadium der Genehmigung, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine **rechtlich unverbindliche Vorabinformation** über die wahrscheinlich bevorstehenden Änderungen für das Schuljahr 2016/2017 erfolgen kann. Da die Sommerferien unmittelbar bevorstehen und eine rechtzeitige Information über die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit bevorstehenden Änderungen im nächsten Schuljahr im Interesse der am Schulobst- und -gemüseprogramm teilnehmenden Schulen, Lieferanten und sonstigen Antragsteller liegt, haben sich das BMLFUW und die AMA dazu entschieden, die für die Schulen und Antragsteller wichtigsten voraussichtlichen Neuerungen im Rahmen dieser Mitteilung anzukündigen:

- **„Antrag auf Zuteilung der maximalen Budgetmittel“:**

Am Beginn des Schuljahres sind **Anträge auf Zuteilung** zu stellen, die unter anderem den **voraussichtlichen maximalen Beihilfebetrug für das gesamte Schuljahr** beinhalten. Bereits im Herbst wird jedem Antragsteller basierend auf seinen möglichst realistischen Angaben ein **fixer maximaler Beihilfebetrug zugeteilt**, mit dem er im betreffenden Schuljahr rechnen kann. Somit ist für die Antragsteller eine bessere Planbarkeit ihrer Obst- und Gemüselieferungen gegeben.

**Frist für die Antragstellung für Schulobst- und -gemüselieferungen
(1. Zuteilung): 15.09. bis 15.10.2016**

Frist für die Antragstellung für flankierende Maßnahmen (1. Zuteilung): 01.10. bis 31.10.2016

Sind nach der Zuteilung im Herbst noch Budgetmittel vorhanden, ist im 2. Halbjahr eine weitere Antragstellung möglich.

- **„Antrag auf Reduzierung“**

Bei Nichtausnützung der beantragen zugeteilten Budgetmittel ist unmittelbar nach Kenntnis ein Antrag auf Reduzierung zu stellen bzw. ist bei einer Ausnutzung von weniger als 80 % dem Antrag eine schlüssige Begründung beizulegen.

- **Produktpreise**

Die AMA kann bei vergleichsweise übersteuerten Produktpreisen eine schlüssige Begründung für den erhöhten Preis verlangen.

Die AMA wird unmittelbar nach Veröffentlichung der geänderten Fassung der Schulobstverordnung 2015 diesbezüglich informieren.